

Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 19. Dezember 2012¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966² über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Art. 24

Aufgehoben

2. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974³ über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes

Art. 4 Sparaufträge

¹ Der Bundesrat sieht gegenüber dem Finanzplan vom 22. August 2012 und späteren mehrjährigen Finanzbeschlüssen die folgenden Einsparungen vor:

	2014	2015	2016
	in Millionen Franken		
1. Massnahmen im Eigenbereich der Bundesverwaltung	60,3	60,3	60,3
2. Kürzungen in der Entwicklungs- zusammenarbeit	38,5	38,5	38,5
3. Optimierungen Aussennetz	6,3	6,3	6,3

¹ BBl 2013 823

² SR 520.3

³ SR 611.010

	2014	2015	2016
	in Millionen Franken		
4. Senkung des Zinssatzes zur Verzinsung der IV-Schuld bei der AHV	142,0	136,5	132,5
5. Massnahmen im Migrationsbereich	5,8	7,4	7,4
6. Optimierung der Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen	2,0	2,0	2,0
7. Massnahmen bei der Armee	74,0	13,0	13,0
8. Massnahmen des VBS im Transferbereich	4,6	4,6	4,6
9. Kürzungen bei den Universitäten	7,3	7,7	7,7
10. Kürzungen im ETH-Bereich	23,0	24,0	24,0
11. Massnahmen in der Landwirtschaft	56,7	56,7	56,7
12. Kürzung Wohnbaudarlehen	10,0	10,0	10,0
13. Priorisierungen im Bereich Nationalstrassen	95,0	95,0	95,0
14. Priorisierungen und Effizienzsteigerungen Schienenverkehr	20,0	40,0	40,0
15. Massnahmen im Umweltbereich	18,5	18,5	18,5
16. Massnahmen des UVEK im Transferbereich	2,9	2,9	2,9

² Der Bundesrat kann bei der Budgetierung von einzelnen Sparmassnahmen abweichen, wenn dadurch das jährliche Sparziel insgesamt nicht unterschritten wird.

³ Der Ausgabenplafond für die Armee in den Jahren 2014–2017 beträgt 18,756 Milliarden Franken.

⁴ Der Bundesrat kann zwischen den einzelnen Einsparungen nach Absatz 1 Ziffer 7 Verschiebungen vornehmen, wenn dadurch der Ausgabenplafond nach Absatz 3 nicht überschritten wird.

⁵ Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Festlegung der Aufwand- und Investitionskredite im Voranschlag und seinen Nachträgen bleibt vorbehalten.

Art. 4a

Aufgehoben

3. Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990⁴

Art. 5 Laufende Prüfung

¹ Bundesrat und Verwaltung prüfen laufend, ob die Bestimmungen über Finanzhilfen und Abgeltungen den Grundsätzen dieses Kapitels entsprechen.

² Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung insbesondere:

- a. in Botschaften, mit denen er:
 - 1. den Erlass mehrjähriger Finanzbeschlüsse (Verpflichtungskredite oder Zahlungsrahmen) beantragt,
 - 2. die Änderung bestehender Subventionsbestimmungen beantragt;
- b. in der Botschaft zur Staatsrechnung.

³ Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung nötigenfalls die Änderung oder Aufhebung von Gesetzesbestimmungen und sorgt für die erforderliche Anpassung seiner Verordnungen.

4. Bundesgesetz vom 15. Juni 2012⁵ über die internationale Quellenbesteuerung

Art. 21 Abs. 4

⁴ Ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes werden auf Bilanzkonten verbucht:

- a. die Überweisungen der schweizerischen Zahlstellen und der Abwicklungsgesellschaft an die ESTV, soweit es sich nicht um Bezugsprovisionen (Art. 11) oder Verzugszinsen (Art. 24) handelt;
- b. die Überweisungen der ESTV an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten.

5. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁶

Art. 52 Wirtschaftliches Verhalten

¹ Die Eisenbahnunternehmen schliessen sich den Fachverbänden und Branchenorganisationen an, die geeignet sind, ihren Auftritt am Markt zu stärken.

² Der Bund kann die Eisenbahnunternehmen verpflichten, grössere Ausschreibungen gemeinsam durchzuführen.

⁴ SR 616.1

⁵ SR 672.4

⁶ SR 742.101

³ Verhält sich ein solches Unternehmen unwirtschaftlich, so kann der Bund nach Anhören der Kantone die von ihm im Bestellverfahren geltend gemachte Abgeltung kürzen.

6. Postgesetz vom 17. Dezember 2010⁷

Art. 16 Abs. 4–7

Aufgehoben

7. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁸

Art. 86a Abs. 3

³ Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2016 ausgerichtet.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁷ SR 783.0
⁸ SR 910.1